# Elbingische Anzeigen

von

## Handlungs- ökonomischen- historischen und litterarischen Sachen.

26tes Stück. Donnerstag den 2ten April, 1789.

### Publicandum.

Da Sr. Majestät die Feyer der Himmelfarth, welche ehemals an einem dazu besonders bestimmten Tage verrichtet wurde, wieder herzustellen befohlen haben, so haben Allerhöchstdieselben Dero Willensmeinung darüber in nachstehender Cabinetsordre zu erkennen gegeben: Mein lieber Etatsminister von Wöllner, Ich bin mit Euch vollkommen einerley Meynung, daß die vielen Festtage auf mancherley Weise, vornehmlich dem Nahrungsstande und der untern Volksklasse in einem Lande nachtheilig sind und Mein Wille ist daher, daß es bey der unter der vorigen Regierung verordneten Abschaffung verschiedener Feyertage, sein ferneres Bewenden haben soll, den Himmelfarthstag allein ausgenommen, welcher wegen seiner Wichtigkeit wie ehemals, an

einem

einem besondern Tage gefeyert werden muß, weshalb Ihr in dieser zu Eurem Departement gehörigen Sache das Nöthige zu verfügen habt und ich bin Euer wohlaffektionirter König. Berlin, den 4ten März 1789.

Friedrich Wilhelm.

---

Berlin. Hier hat das Policeydirectorium unterm 23ten vorigen Monats auf Königl. allerhöchsten Befehl bekannt gemacht, daß das Herumlaufen der Hunde auf den Straßen nicht ferner gestattet, die Kontravenienten, mit der festgesetzten Geldstrafe unnachläßlich bestrafet, und die Hunde überdem durch des Scharfrichters Leute aufgegriffen und todtgeschlagen werden sollen, mit der Anweisung, die Hunde einzuhalten oder abzuschaffen. Nur den Gärtnern, Schlächtern, Nachtwächtern und Viehtreibern bleibt frey Hunde zu halten, erstere aber müssen an Ketten gelegt und nicht aus den Garten gelassen werden; die letztern aber solche an Stricken führen, so wie auch die Jagdhunde in der Stadt an der Koppel geführet werden müssen.

---

Da der Jude Kaspar Jacob Gelegenheit gefunden, den Landreutern auf der Straße zu entwischen, so hat das Königl. Hausvogtey-Gericht in Berlin, demjenigen der ihm zum Arrest abliefert oder seinen Aufenthalt binnen 24 Stunden anzeigen kann, eine Belohnung von 200 Rthlr. versprochen.

---

### Die Gefahr des Vergnügens.

Ein Derwisch, berühmt durch die Heiligkeit seines Lebens, trat einst in eines Zuckerbeckers Bude. Der Zuckerbecker bemühte sich eifrig diesen heiligen Mann zu bewirthen; er stellt ihm ein Gefäß mit Honig vor; kaum hatte er dasselbe aufgedeckt, so stürzte sich ein Schwarm Fliegen, durch die Süßigkeit herbeygelockt, hinein. Der Zuckerbecker nahm einen Wedel um die Fliegen zu vertreiben. Diejenigen, die sich nur am Rande des Gefäßes verweilten, entkamen leicht; aber die gierigen konnten durch die Zähigkeit des Honigs gefesselt, nicht entwischen.

Der Derwisch in tiefem Nachdenken versunken, beobachtete dies Schauspiel mit aufmerksamen Auge, und seufzte.

Der Zuckerbecker fragte erstaunt nach der Ursache davon. Dies Gefäß, sagte der Derwisch, ist die Welt und diese Fliegen sind ihre Bewohner, diejenigen, welche sich nur am Rande des Gefäßes aufhielten, gleichen den Weisen, die ihren Begierden Schranken setzen, sich nicht wie Unsinnige in alle Vergnügungen stürzen, sondern sie nur zu kosten, sich genügen lassen; die andern Fliegen aber, die sich ohne Zaudern in den Honig stürzen, stellen die vor, die ihren unordentlichen Begierden den Zügel lassen, und sich ohne Zurückhaltung den Wollüsten ganz ergeben.

---

### Die Kornähre.

Wie du da stehst! schäme dich doch und halte den Kopf gerade, damit unser Herr eine Freude an uns hat, wenn er vorüber geht. „So sprach eine himmelanstehende Kornähre zu ihrer Nachbarin, die sich zur Erde beugte. Die getadelte schwieg, ihres Werths bewust, gleich dem verdienstvollen

vollen Mann, der den geschwätzigen Neider bemitleidet. Nicht lange darauf ging der Besitzer des Feldes vorüber. Er würdigte die gerade Aehre kaum eines Blickes, zu ihrer Nachbarin aber sprach er: sey mir gesegnet, du würdest dich nicht so tief neigen, wärest du nicht so stark beladen.

Die hochmüthigsten Köpfe sind doch meistens die leeresten.

---

## Der bestrafte Geiz.

Ein Kaufmann hatte einen Beutel mit achthundert Gulden verlohren. Ein Zimmermann fand denselben, und nahm ihn mit sich. Als er zu Hause kam, zählte er das Geld, welches darinnen war, nach, und verwahrte es sorgfältig, um es den rechten Eigenthümer, wenn er sich meldete, wieder zustellen zu können. Am folgenden Sonntage wurde von der Kanzel abgekündiget, daß ein lederner Beutel mit Geld verlohren worden, und das derjenige, welcher das Geld gefunden habe, und es wieder herausgebe, eine Belohnung von hundert Gulden haben solle. Der Zimmermann gieg zu den Priester, und sagte ihm, daß er den Eigenthümer des Geldes zu ihm ins Haus schicken sollte, wo er ihm sein Geld wieder geben würde. Der Kaufmann lief sogleich voller Freuden hin, und holte es sich. Als er nachgezählt hatte, warf er dem Zimmermann fünf Gulden auf den Tisch, und sagte: Hier gebe ich euch fünf Gulden; denn was die versprochenen hundert Gulden betrifft, so habt ihr euch schon selbst bezahlt gemacht, weil neunhundert im Beutel gewesen sind. Der Zimmermann leugnete das, verklagte den Kaufmann, und gab das Geld den Gerichten in Verwahrung. Nach vielen Versuchen wurde endlich die Sache geschlichtet. Der Richter befahl den Kaufmann zu schwören, daß neunhundert Gulden in dem verlohrnen Beutel gewesen. Das that er. Der Zimmermann aber legte gleichfalls einen Eid ab, daß nicht mehr, als achthundert Gulden darinnen gewesen. Hierauf entschied der Richter die Sache folgender Gestalt. Da ein jeder von beyden die Wahrheit durch einen Eid bekräftiget hat, so gehöret dieses Geld nicht dem Kaufmanne, weil er neunhundert Gulden verlohren, der Zimmermann aber nur achthundert gefunden. Es soll deswegen der Zimmermann das Geld so lange bey sich verwahren, bis der rechte Eigenthümer kömmt, und zuversichtlich darthut, achthundert Gulden verlohren zu haben. Jedermann lobte dieses weise Urtheil des Richters, welches verursachte, daß der Kaufmann selbst ein Opfer seiner Untreue ward.

---

## Anekdote.

Der reiche Kaufmann Fugger, der nachher nebst seiner ganzen Familie in den Grafenstand erhoben wurde, bat den Kaiser Carl den Fünften zu sich zum Abendessen. Er bewirthete ihn auf das herrlichste, und ließ einen silbernen Becher voll wohlriechender Hölzer auftragen, welche er ansteckte. In den Brand warf er drey Obligationen, eine jede von einer Million, welche der Kaiser ihm über so viel vorgeschossene Summen ertheilt hatte, und ließ sie verbrennen. Dabey sagte er: „Dieses „sey zur Danksagung für die Ehre, daß „der Kaiser bey ihm das Abendessen eingenommen."

---

Wechsel-

### Wechsel-Cours. Königsberg, den 29. März, 1789.

| | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Amsterdam | 41 Tage | 1 L. vls. | = | | 308 | | gr. |
| — | 71 — | | = | | 306 | 1/2 | gr. |
| Hamburg | 3 Wochen | 1 Rthlr. bco. | = | | 137 | | gr. |
| — | 6 — | = = | = | | 136 | 1/2 | gr. |
| Rändige holländische Ducaten | | = = | = | fl. | 9 | 11 | gr. |
| dito alte | | = = = | = | | 8 | 28 | gr. |
| Alberts-Thaler rändig | | = = = | = | | 4 | 15 1/2 | |
| dito alte | | = = = | = | | 4 | 14 | |
| Alte Rubeln | | = = = | = | | 3 | 18 1/2 | |
| Neue dito | | = = = = | = | | 3 | 5 | = |
| Gute dito | | = = = = | = | | 3 | 9 | = |

### Elbingsche Speicher-Getreide-Preise bey Last.

| | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Weizen weisse Poln. | — | 130 | Pfd. | 320 bis | | | |
| dito. hochbunte dito. | — | 128 | — | 310 | — | — | Fl. |
| dito. bunte Thornsche | — | 126 | — | 290 | — | — | |
| Roggen reine Poln. | — | 120 | — | 185 | — | — | |
| dito. Werder und Höchsche | | — | — | — | — | 180 | |

---

Am Sonnabend den 4ten April Morgens um 10 Uhr, soll eine Partie Oehl, Zucker, Candit und andere Material-Waaren in der Königl. Licent-Waage in öffentlicher Auction gegen baare Bezahlung verkauft werden.

Der so-genannte Neustädtsche Schießgarten oder jetzige angelegte Färberey ohnweit dem Holländerthor ist aus freyer Hand zu verkaufen, Kauflustige können sich hierüber bey dem Eigenthümer Jacob Härtel selbst oder auch wenn selbige bis bey Schluß des Kaufs Bedenken finden Ihren Nahmen zueröfnen, sich bey Herrn Justitz-Comissarius Leuchert melden Ihren Both geben und nähere Bedingungen vernehmen.

Wenn der auf der hiesigen Speicher-Insel sub Lit. A. Nr. XVII. 56 belegene, der verwittweten Barbara Kern zugehörige Speicher, welcher bey der gerichtlichen Abschätzung 1200 Rthlr. gewürdiget worden, worüber die Taxe täglich in unsrer Registratur nachgesehen werden kann, in Terminis den 21. März, den 18. Aprill und den 16. May öffentlich verkauft werden soll; so machen wir solches hierdurch jedermann bekannt, und laden die Kauflustige ein, gedachten Tages allhier vor unserm Deputato Herrn Stadt-Rath Jungschultz v. Röbern ihren Bott anzugeben und zu gewärtigen, daß nach Ablauf des dritten Termins, welcher peremtorisch ist, dem Pluslicitanten besagtes Grundstück zugeschlagen werden wird. Auch rufen wir hiemit alle und jede uns unbekannten Real-Prätendenten, bey Verlust und Präclusion ihrer etwannigen Forderungen auf, solche in diesen Terminen gleichfalls anzuzeigen und nachzuweisen. Elbing, den 2ten Febr. 1789.

Königl. Preuß. Stadt-Gericht.